



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schenefeld

(Gebührensatzung NW) vom 12.12.2019

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2021, in Kraft ab 01.01.2022
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 09.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 22.03.2024, in Kraft ab 01.04.2024
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 09.04.2026, in Kraft ab 01.04.2026



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schenefeld (Gebührensatzung NW) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S 26), der §§ 1, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 546), geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und §§ 31, 31a und 33 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl. -H- S. 490, ber. GVOBl. Schl. -H. S. 550) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern. Der Versiegelungsgrad soll so gering wie möglich gehalten werden.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schenefeld, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 07.12.1990 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung trifft Regelungen für diese selbständige öffentliche Einrichtung „Regenwasseranlage“.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Regenwasser“.
- (4) Zu dem Regenwasser zählen auch Oberflächenwasser wie Schnee, Eis, Hagel, Graupel und anderes Wasser, das auf die Oberfläche gelangt. Zusammenfassend im Folgenden Niederschlagswasser genannt.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Regenwasser“ werden von der Stadt Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern oder entwässern können.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schenefeld erhebt die Benutzungsgebühren, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- oder Umbau



einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung „Regenwasser“ einschließlich des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Kosten sowie für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe.

- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Schenefeld zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (qm) versiegelter Fläche.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Regenwasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Fläche nach Absatz 1 mitzuteilen.
- (4) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (5) Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer oder seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 und 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen und Wege.

§ 5 *

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt bei Grundstücksflächen 0,46 € je qm versiegelter Fläche. Angefangene Quadratmeter werden abgerundet.
- (2) Wird Niederschlagswasser von versiegelten Flächen wegen Verunreinigung über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, so wird – wenn eine Durchflussmessung nicht erfolgt – die Abwassermenge wie folgt berechnet:
Angeschlossene Fläche multipliziert mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge des langjährigen Mittels im Hamburger Umland. Für die sich aus dieser Berechnung ergebende Abwassermenge gilt der Schmutzwassergebührensatz gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser entsprechend.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.



- (2) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine, wird diese Fläche nicht mitberücksichtigt.
- (3) Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 80 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (4) Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 qm Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 80 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
- (5) Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absatz 3 und Absatz 4 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
- (6) Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
- (7) Für vorhandene Drainageleitungen wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 qm angerechnet. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 50 v. H. für die Niederschlagsfläche zu erheben.
- (8) Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung kann von einem Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion abhängig gemacht werden. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 7 Gartenteiche

- (1) Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich.
- (2) Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 80 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (3) Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
- (4) Der § 6 Absatz 6 gilt entsprechend auch für Gartenteiche.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner.



- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Erfolgt die Niederschlagswasserentsorgung mehrerer Grundstücke oder Eigentumsanteilen über einen oder mehrere gemeinsame Abflüsse, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.
- (4) Sofern eine gemeinschaftliche Wohnungsverwaltung besteht, kann die Wohnungsverwaltung anstelle der Eigentümer als Bescheidempfänger herangezogen werden.
- (5) Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.
- (6) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom 01. des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, gesamtschuldnerisch neben der neuen Pflichtigen oder dem neuen Pflichtigen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Regenwasser“ folgt und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Regenwasser“ von dem Grundstück auf anderem Wege zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Niederschlagswasser endet und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt, es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.



§ 11

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Person, die veräußert, als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden, der Grundsteuer und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Daten auch von der Verwaltung der Eigentümergemeinschaft erhoben oder an diese übermittelt werden.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 3 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. *

Schenefeld den 10.01.2020

Stadt Schenefeld

gez.

Küchenhof
Bürgermeisterin

*** Hinweis:**

Die 3. Änderung (Gebührenhöhe) tritt zum 01.04.2024 in Kraft